(Betriebsadresse des Wahlvorstands/ggf. Büro des Wahlvorstands/ ggf. Arbeitsplatz des Wahlvorstandsvorsitzenden
oder eines anderen Wahlvorstandsmitglieds/ ggf. Anwesenheitszeiten am Arbeitsplatz)

 Erlass des Wahlausschreibens

 (Datum Erlass des Wahlauschreibens)

Datum der Beschlussfassung über das Wahlausschreiben  07.02.2024     (Datum des Aushangs)

Datum des Aushangs des Wahlausschreibens   KW 8 2024

– Der Wahlvorstand –

Wahlausschreiben

Sehr geehrte s Kollegium,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass der Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats im Betrieb  meracon gGmbh     in seiner Sitzung am  07.02.2024     den Erlass folgenden Wahlausschreibens beschlossen hat:

**Die Betriebsratswahl findet auf einer Wahlversammlung am   23.04.2024** (Datum)

**von 8:00 Uhr** (Uhrzeit) **bis    18:00 Uhr** (Uhrzeit) **in    der Gökerstr. 109 E, 26284 Wilhelmshaven** (Ort: Betrieb, Raum) **statt.**

Bitte bringen Sie zum Zweck der Identifikation Ihren Betriebsausweis oder ein anderes Dokument zum Nachweis Ihrer Identität (Lichtbildausweis etc.) mit. (streichen, wenn Identifikationsprobleme nicht zu erwarten sind)

Arbeitnehmer\*innen, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit ihre Stimme schriftlich abzugeben; das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss dem Wahlvorstand bis spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung, d.h. bis zum  19.04.2024 um 18 Uhr(Datum/ggf. Uhrzeit), mitgeteilt werden.

Für die folgenden Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe hat der Wahlvorstand die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe gemäß §§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1, 24 Abs. 3 WO beschlossen:

KST 0 bis KST 1900

Den dort Beschäftigten werden Briefwahlunterlagen unaufgefordert übermittelt. (wenn kein Beschluss für schriftliche Stimmabgabe in Betriebsteil bzw. Kleinstbetrieb gefasst wurde, bitte streichen)

Arbeitnehmer\*innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahlversammlung voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden und Arbeitnehmer\*innen, die vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahlversammlung aus anderen Gründen (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Briefwahlunterlagen zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe unaufgefordert zugesandt. (Wenn es keine solchen Arbeitnehmer\*innen gibt, bitte streichen)

Die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss durch Einreichung der Briefwahlstimmen beim Wahlvorstand unter unten genannter Betriebsadresse bis zum 23.04.2024 um 23:59 Uhr (Datum, ggf. Uhrzeit) erfolgen.

Die öffentliche Stimmauszählung erfolgt in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung am  24.04.2024  (Datum) ab 09:00 Uhr   (Uhrzeit) in  der Gökerstr. 109 E, 26384 Wilhelmshaven     (Ort: Betrieb, Raum). (Variante 1: Die öffentliche Stimmauszählung ist unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe zu terminieren, wenn der Wahlvorstand die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe für Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe beschlossen hat oder wenn es Arbeitnehmer\*innen gibt, denen der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zuschickt, weil sie wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahlversammlung voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden oder weil sie vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahlversammlung aus anderen Gründen (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden.

Variante 2: Die öffentliche Stimmauszählung ist unverzüglich nach Beendigung der Wahlversammlung durchzuführen, wenn der Wahlvorstand nicht von einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe nach Variante 1 ausgeht).

Die öffentliche Stimmauszählung wird auf einen Termin unverzüglich nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe verschoben, sofern ein Antrag auf Briefwahl gestellt wird. In diesem Fall werden Ort, Tag und Zeit der verschobenen öffentlichen Stimmauszählung gesondert bekannt gegeben. (Trifft Variante 1 der vorstehenden Erläuterung zur Terminierung der Stimmauszählung zu, findet die Stimmauszählung also ohnehin erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Briefwahlstimmen statt, ist der vorstehende Satz zu streichen)

**Wahlberechtigt** sind gem. § 7 Satz 1 BetrVG alle Arbeitnehmer\*innen des Betriebs einschließlich der dort zur Berufsausbildung Beschäftigten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Arbeitnehmer\*in gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten sowie Beamt\*innen und Soldat\*innen sowie Arbeitnehmer\*innen des öffentlichen Dienstes, die im Betrieb tätig sind. Wahlberechtigt sind gem. § 7 Satz 2 BetrVG weiterhin Arbeitnehmer\*innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, sofern sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden. Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG sind nicht wahlberechtigt.

**Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen die Wahlberechtigten unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört haben. Arbeitnehmer\*innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, sind nicht wählbar, auch wenn sie gem. § 7 Satz 2 BetrVG im Einzelfall aktiv wahlberechtigt sein mögen.

Es können nur diejenigen Arbeitnehmer\*innen wählen oder gewählt werden, die in die Wählerliste eingetragen sind.

Die Wählerliste und die Wahlordnung liegen in  den jeweiligen Kostenstellen   (Ort) zur Einsicht aus bzw. können in elektronischer Form (ergänzend) im Intranet  (Medium/Zugang) zur Kenntnis genommen werden. (Unzutreffendes bitte streichen)

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Wählerliste fehlerhaft ist, so können Sie gegen diese nur vor Ablauf von drei Tagen seit dem Aushang des Wahlausschreibens schriftlich Einspruch einlegen, eingehend beim Wahlvorstand unter der unten genannten Betriebsadresse bis spätestens zum  24.02.2024 um 23:59 Uhr (Datum/ggf. Uhrzeit). Ein verspäteter oder nicht der Schriftform entsprechender Einspruch kann nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Anfechtung der Betriebsratswahl ausgeschlossen ist, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren.

Der Betriebsrat hat aus sieben   Mitgliedern zu bestehen. Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 BetrVG). In unserem Betrieb sind 127 (absolute Zahl) Frauen und  68  (absolute Zahl) Männer beschäftigt. Auf das Geschlecht in der Minderheit der Frauen/Männer (Unzutreffendes bitte streichen) entfallen   2    Mindestsitze (§ 15 Abs. 2 BetrVG).

Gewählt werden können weiter nur diejenigen Arbeitnehmer\*innen, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden. **Die Stimmabgabe ist an die Wahlvorschläge gebunden**. In einem Wahlvorschlag sind die Bewerber\*innen unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die Bewerber\*innen müssen die oben genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber\*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag setzt voraus, dass dieser gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens 10    wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet worden ist (Stützunterschriften). (Bitte streichen in Betrieben mit in der Regel bis 20 Wahlberechtigten, da hier keine Stützunterschriften erforderlich sind; in Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 Wahlberechtigten sind 2 Stützunterschriften erforderlich; in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 Wahlberechtigten sind Stützunterschriften von 1/20 der Wahlberechtigten erforderlich.)Der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet worden sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Die Wahlvorschläge müssen weiter schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahlvorstand unter der unten genannten Betriebsadresse eingereicht werden. Der letzte Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 15.03.2024  (Datum/ggf. Uhrzeit). Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen das Geschlecht in der Minderheit, die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge hängen an folgenden Orten/am folgenden Ort bis zum Abschluss der Wahlversammlung aus:  in den jeweiligen Kostestellen     (Ort) bzw. können in elektronischer Form (ergänzend)  im Intranet   (Medium/Zugang) zur Kenntnis genommen werden. (Unzutreffendes bitte streichen)

Der Wahlvorstand legt folgende **Betriebsadresse** fest, unter der Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind:  meracon, Wahlvorstand, Weichselstr. 2, 26388 Wilhelmshaven   (Anschrift und genaue Benennung des Betriebsstandortes des Wahlvorstandsbüros oder des Arbeitsplatzes eines Wahlvorstandsmitglieds).

Das Wahlvorstandsbüro/der Arbeitsplatz des Wahlvorstandsmitglieds Sonja Zimmermann  (Name) ist regelmäßig zu folgenden Zeiten besetzt: Nach vorheriger Absprache unter der Emailadresse des Wahlvorstandes  (Uhrzeit).

Außerhalb dieser genannten Zeiten sind auch Termine möglich, die per E-Mail und/oder telefonisch vereinbart werden können.

E-Mail: wahlvorstand@meracon.de

Telefonnummer: 01577 8864902 (optional, Absatz oder Unzutreffendes bitte streichen)

Zudem hat der Wahlvorstand für die Entgegennahme der genannten Dokumente in der Poststelle ein Postfach eingerichtet bzw. an folgenden Stellen einen „Wahlvorstandsbriefkasten“ eingerichtet: Wahlvostand, Weichselstr. 2, 26388 Wilhelmshaven.  (genaue Benennung des Ortes im Betrieb, an dem der Briefkasten hängt; optional, ggf. bitte streichen)

Für Fragen zum Wahlverfahren und die Abgabe formloser Anträge und Erklärungen ist der Wahlvorstand auch unter folgender E-Mail-Adresse und Telefonnummer erreichbar:

E-Mail:   wahlvorstand@meracon.de

Telefonnummer:  01577 8864902  (optional, Absatz oder Unzutreffendes bitte streichen)

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 Sonja Zimmermann    Bettina Röben / Jule Toben

(Wahlvorstandsvorsitzende\*r) (weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)